

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion VI - Klima und Energie
zH Herrn SC Dr. Jürgen Schneider
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: juergen.schneider@bmk.gv.at
vi-sl@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/22/0022/RK/DK

3451

08.11.2022

Mag. Renate Kepplinger

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES 2022/0339 (NLE) zu mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Ratsverordnung zu mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte.

I. Allgemeines

Nach wie vor befinden sich die Energiemärkte in einer extremen Krisensituation. Die derzeitigen Preise für Strom und Erdgas bedrohen die wirtschaftliche Basis Europas und gefährden das Rückgrat ganzer Wertschöpfungsketten, mit den daraus resultierenden Risiken für hochwertige Arbeitsplätze, Investitionen und Know-how in Europa zum Vorteil von Drittländern mit weitaus niedrigeren Energiepreisen und Klimaambitionen. Auch wenn es positive Entwicklungen, wie beispielsweise die hohen Füllstände der europäischen Gasspeicher gibt, ist langfristig noch keine Trendwende in Sicht. Im Sinne des Erhalts des europäischen Binnenmarkts und fairer EU-weiter Wettbewerbsbedingungen sind auch EU-weite Lösungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der EU auf Vorschlag EU-Kommission bereits zwei Notverordnung über Gaseinsparverpflichtungen und über Notfallmaßnahmen zur Abfederung hoher Energiepreise erlassen. Am 18.10.2022 hat die Kommission einen weiteren Vorschlag für eine Ratsverordnung vorgelegt.

Der Vorschlag der Kommission schlägt im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen vor:

- Regelungen für eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung durch gemeinsamen Gas-einkauf und Vorgaben zur effizienteren Nutzung von Infrastruktur
- Mechanismen zur Reduktion übermäßig hoher und volatiler Gas-Preise
- Regeln für den Fall, dass ein Gasnotstand ausgerufen wird.

Der vorliegende VO-Entwurf enthält einige begrüßenswerte Aspekte, wie zB die Regeln für einen gemeinsamen Gas-Einkauf, als auch Solidaritätsmechanismen. Bei den vorgeschlagenen Eingriffen in den Gasmarkt könnte allerdings die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Dies darf besonders kurz vor dem Winter auf keinen Fall geschehen.

II. Im Detail

Gemeinsame Einkaufsplattform

Mit der Nutzung ihrer größeren, gemeinsamen Marktmacht kann die EU langfristig günstigere Einkaufsbedingungen aushandeln. Daher hat sich die WKÖ immer positiv zu einer gemeinsamen Beschaffungsplattform ausgesprochen und begrüßt daher auch das Setzen weiterer Schritte. Wichtig ist bei der Ausgestaltung der Details darauf zu achten, dass die Marktmacht der EU wirklich entsprechend genutzt wird, gleichzeitig die Prinzipien des liberalisierten Marktes aber nicht beeinträchtigt werden und es auch zu keiner Benachteiligung kommt zB von langfristigen Verträgen.

Die Beteiligung am gemeinsamen Einkauf muss für Unternehmen freiwillig sei. Die verpflichtende Beteiligung von Unternehmen im Umfang von 15 % von Speicherverpflichtung an der ersten Stufe (Einmeldung des Bedarfs) ist daher kritisch zu sehen, auch wenn es nicht mit einer Kaufverpflichtung verbunden ist. Der aktuelle Vorschlag lässt hierzu auch viele Fragen offen. Beispielsweise ist nicht geklärt, nach welchen Prinzipien Unternehmen ausgewählt werden, die für eine Beteiligung an der ersten Stufe verpflichtet werden. Was geschieht, wenn dieser Vorgabe nicht nachgekommen wird? Welchen Mehrwert hat die verbindliche Beteiligung an der ersten Stufe, wenn kein Kauf über die Einkaufsplattform geplant ist? Auf diese Weise könnten unnötiger Mehraufwand und Mehrkosten, die von den Nutzern der Plattform zu tragen sind, entstehen.

Praktisch kann die Umsetzung eines derartigen gemeinsamen Einkaufs sehr schwierig sein. Insbesondere die Frage, welcher Preis für den Einkauf gewählt wird und die Möglichkeiten der Weitergabe an die Endkunden. Schon aus den Erfahrungen des nationalen Einkaufs der strategischen Reserve wurde beobachtet, dass aufgrund der drohenden Engpässe die Preise durch den Nachfragesog ua durch die 80%-Einspeicherrate per Anfang November massiv gestiegen sind. Auch die Plattformlösung birgt die Gefahr strategische Gaseinkäufe teurer zu gestalten, wenn diese nicht optimal aufgesetzt ist.

Die Plattform ist als temporäres Tool für die Laufzeit der aktuellen Verordnung geplant. Um Chaos zu verhindern, sobald die Plattform nicht mehr genutzt wird, sollte die Verordnung auch schon Schritte bzw. ein Vorgehen umfassen, die ein geordnetes Auslaufen ermöglichen würden.

Optimale Nutzung der Leitungsinfrastruktur

Bei jeder Änderung des Energiesystems kann die Infrastruktur zum beschränkenden Engpass werden. Ein notwendiger Ausbau würde aber Zeit benötigen, die in der aktuellen Krise nicht gegeben ist. Daher muss zumindest die optimale Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sichergestellt werden. Eine Verstärkung des Use-it-or-lose-it-Prinzipes (UIOLI) scheint daher sinnvoll.

Allerdings muss hier mit Augenmaß vorgegangen werden. Einige Investitionen von Unternehmen in Pipeline-Kapazitätsnutzungsrechte wurden mit einer langfristigen Perspektive getätigt (zB für den Import von Eigenproduktion) und sind dafür weiterhin essenziell. Die tatsächliche Nutzung von Infrastruktur-Kapazitäten hängt außerdem von verschiedenen Gründen wie der saisonalen Nachfrage und Preissignalen ab.

Eine Verbesserung der Kapazitätsausnutzung könnte aber auch mit Hilfe einer Ausstiegsklausel (sunset-clause) erreicht werden. Damit könnte es Transportkunden mit langfristigen Kapazitäten an Grenzübergangspunkten ermöglicht werden, ihre Verträge mit den Fernleitungsnetzbetreibern zu kündigen und damit ihre Kapazitäten für andere Nutzer freizugeben. Derzeit fehlt es an einer solchen Kündigungsmöglichkeit.

Mehr Transparenz

Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen zur Erhöhung der Transparenz (zB Einführung einer Transparenzplattform). Prinzipiell ist eine Steigerung der Transparenz zu begrüßen. Allerdings darf dies nicht zum Selbstzweck werden. Daher muss klar kommuniziert werden, welche Ziele mit den einzelnen Vorgaben erreicht werden sollen. Die Transparenzvorgaben und notwendiger Datenbedarf müssen diesen Zielen angemessen sein. Darüber hinaus darf kein unverhältnismäßiger, bürokratischer Aufwand entstehen oder unternehmenssensible Daten veröffentlicht werden. Vor diesem Hintergrund muss auch der Mehrwert der notwendigen Meldung von (geplanten) Gaseinkäufen über 5 TWh an die EK hinterfragt werden. Hierdurch darf es nicht zu Verzögerungen von notwendigen Käufen oder zu Aushebelungen der Prinzipien des liberalen Marktes durch Eingriffsrechte der EK kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung extremer Gaspreise und extremer Preisschwankungen

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass die Versorgungssicherheitsaspekte bei diesen Themen immer Vorrang haben müssen. Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sich durch die Maßnahmen keine negativen Effekte auf Liefermengen ergeben.

Das Kappen von Intra-Day-Preisspitzen scheint für Gasbörsen machbar zu sein. Es könnte ein sinnvolles Instrument sein, um Unternehmen vor extremen Gaspreisspitzen zu schützen. Diese Maßnahme sollte auch extreme Margins am Gasmarkt verhindern (mit möglichen Spill-Overs auf den Strommarkt). Starke Abweichungen des gesamten, durchschnittlichen Gaspreises sind durch diese Maßnahme voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ein Marktkorrekturmechanismus auf den TTF ist lediglich eine Ankündigung. Es gibt keinen konkreten Vorschlag. Damit könnten Preisreduktionen erwirkt werden, allerdings mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Bestehende Lieferverträge und Produktpreise könnten auch auf den TTF referenziert sein. Welche Auswirkung auf diese durch eine Anpassung des TTF entstehen können, ist aktuell nicht absehbar und müssen vor einer Umsetzung unbedingt geklärt werden, auch wenn der OTC-Handel grundsätzlich unbeeinträchtigt ist. Darüber hinaus sind LNG-Schiffe sehr flexibel und könnten kurzfristig andere Märkte ansteuern, wenn dort höhere Preise als in der EU geboten werden.

Ausweitung des Solidaritätsschutzes auf Gasmengen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgungssicherheit

Da der Strom- und der Gasmarkt eng miteinander verknüpft sind, ist es sinnvoll, auch die für die Sicherstellung der Strom-Versorgungssicherheit notwendigen Gasmengen unter den Solidaritätsschutz zu stellen. Diese geschützte Versorgung darf aber nicht allein auf Haushalte beschränkt sein, sondern muss mindestens auch den Bedarf essenzieller Betriebe abdecken.

Möglichkeit der Reduktion des nicht-essenziellen Verbrauches geschützter Kunden

Die Senkung des Nachfragedrucks durch Verbrauchsreduktionen kann einen Beitrag zur Senkung der hohen Energiepreise leisten. Bisher sah die EU hierbei keine direkten Vorgaben für Haushalte als geschützte Kunden vor. Die Möglichkeit auch Maßnahmen zur Senkung des nicht-essenziellen Verbrauches geschützter Kunden umzusetzen, stellt einen positiven Paradigmenwechsel dar. Wichtig ist, dass dieser Ansatz auch auf nationaler Ebene entsprechend umgesetzt wird.

Verteilmechanismus im Falle von regionalem oder EU-Notfall

Der Vorschlag für einen Verteilmechanismus der verfügbaren Gasressourcen durch Rat und Kommission im Notfall ist kritisch zu betrachten. Er birgt die Gefahr, dass sich einzelne Mitgliedstaaten darauf verlassen, im Ernstfall von der guten Vorsorge anderer Staaten zu profitieren. Besonders gute Vorbereitung darf langfristig aber nicht bestraft werden, sonst könnten die Staaten hier nachlässig werden. Es müsste sichergestellt werden, dass derartiges „Free-Riding“ verhindert wird.

Aus dem Vorschlag geht auch nicht hervor, ob für die Annahme des Vorschlages im Rat Einstimmigkeit notwendig wäre, oder ob eine qualifizierte Mehrheit ausreichen würde. Wir erachten die Einstimmigkeit als Notwendigkeit, da ansonsten die Situation eintreten könnte, dass unbetroffene Staaten über die Verteilung der Ressourcen anderer Mitgliedstaaten entscheiden.

Solidaritätsabkommen

Die aktuelle Krise macht eine Situation wahrscheinlicher, in welcher ein Mitgliedsstaat auf Solidaritätsgaslieferungen von anderen Mitgliedstaaten angewiesen ist. Ohne Abkommen zwischen den Staaten würde aber die Abwicklung der Lieferungen und auch die finanzielle Entschädigung schwierig. Da bisher erst sechs der notwendigen vierzig bilateralen Abkommen abgeschlossen wurden, scheint eine „Default Option“ eine sinnvolle Lösung. Wichtig hierbei ist, dass immer freiwillige und marktwirtschaftliche Instrumente zuerst genutzt werden und Enteignungen die absolut letzte Option zur Erfüllung der Solidaritätsleistungen bleiben. Auch bei der Festlegung der Entschädigungshöhe muss vorausschauend formuliert werden. Diese Kosten einer Enteignung können zum Teil deutlich höher sein als nur der durchschnittliche Preis des enteigneten Gases (zB Verlust von Kunden, Schäden an Anlagen, Schadenersatzforderungen durch Kunden, ...), wie das auch im § 35a Abs 3 des österreichischen Energielenkungsgesetzes anerkannt wird. Bei der Umsetzung dieser Verordnung muss daher darauf geachtet werden, dass Unternehmen auch hier bei diesen zusätzlichen Kosten unterstützt werden.

Die Gassolidarität soll zum Schutz „wesentlicher Industriezweige“ beitragen. Allerdings fehlt hierzu eine Definition.

III. Zusammenfassung

Teile des vorliegenden VO-Entwurfes sind begrüßenswert, wie zB die Regeln für einen gemeinsamen Gas-Einkauf, als auch die Solidaritätsmechanismen. Durch die Nutzung ihrer größeren, gemeinsamen Marktmacht kann die EU langfristig günstigere Einkaufsbedingungen aushandeln. Daher haben wir uns immer positiv zu einer gemeinsamen Beschaffungsplattform ausgesprochen und begrüßen deren Einführung prinzipiell. Jedoch betonen wir, dass die Beteiligung am gemeinsamen Einkauf für Unternehmen freiwillig sein muss und es zu keiner Benachteiligung von anderen Käufern kommen darf. Nach wie vor sind aber auch noch viele wichtige Details und Fragen zur praktischen Umsetzung ungeklärt.

Die weiteren vorgeschlagenen Eingriffe, wie besonders den Marktkorrekturmechanismus für den TTF, sehen wir kritisch, auch wenn die Beschränkung extremer und volatiler Gaspreise grundsätzlich positiv scheint. Allerdings könnten sich durch die Umsetzung einiger Maßnahmen - besonders im Hinblick auf den möglichen Korrekturmechanismus für den TTF - negative Auswirkungen auf die Versorgungssituation ergeben. Besonders vor dem Winter können sich Österreich und auch die EU keine Reduktion der verfügbaren Liefermengen leisten. Dies würde katastrophale Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung haben.

Der Verteilmechanismus der verfügbaren Gasressourcen durch Rat und Kommission im Notfall darf nicht zu „Free-Riding“ bei der Vorsorge zwischen den Mitgliedstaaten führen. Die Regelung von Entschädigungen zwischen Ländern im Gassolidaritätsfall ist ein wichtiger Schritt in der aktuellen Krise, hätte aber eigentlich schon längst festgelegt werden sollen. Enteignung von betrieblichen Gasreserven muss auch im Solidaritätsfall das letzte Mittel bleiben. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Kosten, welche den Unternehmen durch eine Enteignung entstehen, über die reinen Gasbezugskosten hinaus gehen. Mit diesen Mehrkosten dürfen die Unternehmen auf keinen Fall allein gelassen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär